

Satzung des Tennisclub Blau-Weiß Zuffenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Zuffenhausen e.V., hat seinen Sitz in Stuttgart-Zuffenhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege des Tennissports.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

4. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes e.V. und des Württ. Landessportbundes; seine Mitglieder anerkennen deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - a) Aktiven
 - b) Passiven
 - c) Studenten und in Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - a) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Gastmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aufnahme

Aufnahmeanträge sind schriftlich auf vorgeschriebenem Formular beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Nicht volljährige Antragsteller benötigen das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die mehr als 20 Jahre dem Verein angehören und sich in ganz besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt haben und denen der Verein Dank und Anerkennung

schuldet. Ein entsprechender Antrag kann von jedem Mitglied dem Ausschuss vorgelegt werden. Bei der Abstimmung entscheidet die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen, insbesondere der Platzordnung, zu benützen und an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und ist in den Vorstand oder den Ausschuss wählbar.
 - a) Aktive Mitglieder können am Spielbetrieb und an Turnieren teilnehmen. Sie bezahlen volle Aufnahmegebühr und vollen Beitrag.
 - b) Den passiven Mitglieder steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu. Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag und keine Aufnahmegebühr.
 - c) Studenten und in Ausbildung begriffene Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie bezahlen ermäßigte Aufnahmegebühr und ermäßigten Beitrag.
3. Außerordentliche Mitglieder können am Spielbetrieb teilnehmen. Sie bezahlen ermäßigte Aufnahmegebühren und ermäßigten Beitrag, sind an Mitgliederversammlungen teilnahme- aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Der Ausschuss kann ihre Spielberechtigung einschränken.
 - a) Jugendmitglieder treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres ohne weitere Aufnahmegebühr zu den ordentlichen Mitgliedern über.
 - b) Gastmitglieder sind Spieler, die bereits einem anderen Verein angehören oder vorübergehend (weniger als 3 Monate) bei ermäßigtem Beitrag und ohne Aufnahmegebühr bei uns spielen.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
6. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung oder Mitgliedschaftsänderung erfolgt schriftlich an die Adresse des Vereins und kann bis jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr erfolgen. Eine volle oder teilweise Beitragsrückvergütung erfolgt nicht.
3. Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins und gegen die Vereinsdisziplin,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als 3 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
- e) Ein Folgeverstoß gemäß § 9, wenn bereits zuvor durch den Vorstand zweimal ein Verweis erteilt wurde.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Ausschlussantrag durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

§ 9

Gefährdung des Vereinszwecks

Mitglieder, deren Verhalten geeignet ist, die Durchführung des sportlichen und geselligen Vereinszwecks zu gefährden und dem Ansehen des Vereins zu schaden, können aufgrund eines Ausschussbeschlusses durch den Vorstand einen Verweis erhalten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für alle Mitglieder (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Sondererhebungen usw.) sind jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass zu gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Spielberechtigung besteht nur nach Bezahlung des Beitrags.

§ 11 Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 12)
- Der Vorstand (§ 13)
- Der Ausschuss (§ 14)
- Die Kassenprüfer (§ 15)

2 Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sowie die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstands und der Ausschussmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer
4. ggf. Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
5. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Umlagen
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
7. Änderung der Satzung, soweit Anträge vorliegen
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres, für den Fall, dass der Antrag eine Satzungsänderung nach § 17 betrifft, bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Sein Stimmrecht kann nur ausüben, wer anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, von einem Vorstandsmitglied geleitet und kann nur über die in der Einladung bekannt gegebenen Gegenstände Beschluss fassen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung für einzelne Punkte bedarf eines Antrags und der Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Über diesen Antrag wird ebenfalls offen abgestimmt. Jugendliche Mitglieder können Anfragen an die Versammlung auch durch den Jugendwart oder ein Vorstandsmitglied richten lassen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. wenn der Vorstand oder der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
2. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. wenn es nicht gelingt, in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Posten der erforderlichen Vorstandsmitglieder gem. § 13 und der Ausschussmitglieder gem. § 14 zu besetzen. Diese Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen ab der ordentlichen Mitgliederversammlung mit entsprechendem Hinweis in der Tagesordnung einzuberufen.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitglieder, welche innerhalb des Gremiums zu gleichen Teilen stimmberechtigt sind. Der Vorstand bestimmt für jeweils ein Jahr ein Vorstandsmitglied, welches gegenüber den Vereinsmitgliedern als Sprecher auftritt sowie einen Stellvertreter des Sprechers, welcher die Aufgaben des Sprechers im Falle der Verhinderung wahrnimmt.

2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand in einer Wahlperiode aus 4 Vorstandsmitgliedern, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

3. Die Aufgabenverteilung im Vorstand erfolgt aufgrund eines Geschäftsverteilungsplans, der vom Vorstand zu beschließen, zu protokollieren und zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus übernimmt der Sprecher die in § 12 genannten Aufgaben.

4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gegenüber Dritten zur Vornahme von Rechtsgeschäften bis zur Höhe von EUR 10.000.- einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

Die Beschränkung ist gemäß den §§ 26 Abs. 2 S.2 ,68, 70 BGB im Vereinsregister eingetragen.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten. Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als EUR 500.- verpflichten und nicht durch den Haushaltsplan bereits gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a. Sportbetrieb
- b. Finanzangelegenheiten
- c. Mitgliederverwaltung
- d. Hallenverwaltung
- e. Anlagenverwaltung

In Personalangelegenheiten obliegt die Entscheidungsbefugnis ausschließlich dem Vorstand.

7. Einzelne Aufgabenbereiche können von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern sowohl auf Mitglieder als auch auf Nichtmitglieder des Vereins übertragen werden.

8. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass „Arbeitskreise beim Vorstand“ gebildet werden, denen einzelne Aufgabenbereiche vorübergehend oder dauerhaft übertragen werden. Die Ausschüsse haben in regelmäßigen Abständen über Ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

9. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Sprecher des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

10. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und bis zu 6 weiteren Ausschussmitgliedern, welche sich bereit erklären, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und hierzu auch einzelne Aufgaben oder Ämter wahrnehmen.

2. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Sprecher des Vorstandes hat 2 Stimmen. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

3. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der darauf folgenden Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

4. Dem Ausschuss obliegen sämtliche Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

Die Beschlussfassung einer auf der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheit ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einmalig auf die nächste Ausschusssitzung zu vertragen.

6. Bezüglich der Einberufung der Ausschusssitzungen sowie der Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gelten die Regelungen in § 13 entsprechend.

§ 15 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat jeweils 2 stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören und haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte in Abständen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Haftungsausschluss

1 Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

2 Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. Die einzelnen Änderungen der Satzung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wird eine

Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsmäßig mit dem Tagesordnungspunkt "Vereinsauflösung" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württ. Tennisbund e.V., die örtliche Gemeindeverwaltung oder zu einem gemeinnützigen Zweck zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2010 im Clubheim Stuttgart-Zuffenhausen beschlossen.